

Feststellung gemäß § 5 UVPG
NORDFROST GmbH & Co.KG Barsinghausen

GAA v. H 006334889 / H 21-068

Die NORDFROST GmbH & Co.KG, 30890 Barsinghausen, Spielburg 7, hat mit Schreiben vom 28.06.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 Abs. 1 i.V.m. 19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Kälteanlage, 15 t Lagerkapazität am Standort in 30890 Barsinghausen, Spielburg 7, Gemarkung Groß Munzel, Flur 3, Flurstücke 1/9, 1/12, 1/16, 1/19, 1/20, 1/22 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Entfall des BHKW 3
- Entfall der Netzersatzanlage
- Reduzierung der genehmigten FWL des BHKW 2 von 1,832 MV auf 1,054 MW
- Bauliche Anpassungen

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 2 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorgenommen worden ist.

Begründung:

Der Standort des Betriebsgrundstücks der AGRO Handelsgesellschaft mbH befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 81 „Im Sieck“, 1. Änderung, OT Groß Munzel und des Bebauungsplans Nr. 170 „Industriegebiet im Sieck- Erweiterung“. Die Fläche ist im B-Plan als Industriegebiet ausgewiesen.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen entstehen.

Es sind keine Biosphärenreservate im Umfeld vorhanden.

Ca. 1,0 km südlich des Anlagenstandorts befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Bentherr Berg-Südaue. Dieses in der Nähe befindliche Landschaftsschutzgebiet wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da kein Eintrag von Wasser oder Abwasser in den Boden erfolgt.

Im Umkreis von 250 m um den Standort befindet sich die Schutzzone III A des Trinkwasserschutzgebietes (WSG) Forst Esloh. Auswirkungen durch die geplanten Änderungen können trotzdem ausgeschlossen werden. Die Grenzen des WSG sind in dem Bebauungsplan Nr. 81 „Im Sieck“, 1. Änderung, OT Groß Munzel und dem Bebauungsplan Nr. 170 „Industriegebiet im Sieck- Erweiterung“ aufgenommen worden.

Für den seinerzeit geplanten vierzügigen Abgaskamin, der insgesamt vier BHKW (inkl. Redundanz- und Netzersatzanlage) beinhaltet, wurde unter Berücksichtigung der Vorgaben gem. Nr. 5.5 der TA-Luft eine erforderliche Mindestbauhöhe von $H=32$ m über Flur ermittelt. Es ist nunmehr geplant, das Redundanz-BHKW sowie die Netzersatzanlage nicht mehr zu errichten. Es soll trotz der reduzierten Feuerungswärmeleistung ein zweizügiger Abgaskamin mit der berechneten Mindestbauhöhe von 32 m errichtet werden.

Nach 6.1 der TA-Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Industriegebiet 70 dB(A).

Die durchgeführten schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass die nach den Bebauungsplänen Nr. 81 „Im Sieck“, 1. Änderung, OT Groß Munzel und Nr. 170 „Industriegebiet im Sieck- Erweiterung“ der Stadt Barsinghausen zulässigen Immissionskontingente durch den geplanten Anlagenbetrieb im Tageszeitraum um mindestens 9 dB(A) und im Nachtzeitraum um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden.

Ferner haben die Berechnungen ergeben, dass die Zusatzbelastung durch den geplanten Neubau die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den betrachteten Immissionsorten im Tageszeitraum um mindestens 18 dB(A) und im Nachtzeitraum um mindestens 11 dB(A) unterschreitet.

Aufgrund dieser Unterschreitung der Immissionswerte um mehr als 10 dB(A) im Tages- und Nachtzeitraum befinden sich die hier betrachteten Immissionsorte nach Nr. 2.2 der TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage. Die nach TA-Lärm zulässigen Werte werden somit nicht überschritten.

Bei dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu befürchten.

Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, hat die Behörde darüber hinaus nicht noch die in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen. Zusammenfassend lässt

sich als Ergebnis des Screenings feststellen, dass durch das beantragte Vorhaben aufgrund der hier durchgeführten überschlägigen standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Somit ist für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.